

Feuerwehrreglement

vom 08. Juni 1995

gültig ab 01. Juli 1995

Nr. 1401

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES.....	4
Art. 1	Geltungsbereich.....	4
Art. 2	Feuerschutz	4
2.	FEUER- UND LÖSCHWESEN.....	4
Art. 3	Organisation	4
Art. 4	Betriebsfeuerwehren, selbständige Löschruppen.....	4
Art. 5	Ausrüstung.....	4
Art. 6	Ausbildung.....	5
Art. 7	Alarmierung	5
Art. 8	Feuerwehrkommission ¹	5
Art. 9	Feuerwehreingeteilte	6
Art. 10	Feuerwehrkommando	6
Art. 11	Offiziere, höhere Unteroffiziere.....	7
Art. 12	Unteroffiziere	7
Art. 13	Persönliche Ausrüstung	7
Art. 14	Ernennungen.....	7
3.	FEUERWEHRDIENST	8
Art. 15	Zweck und Organisation	8
Art. 16	Feuerwehrpflicht.....	8
Art. 17	Befreiung vom Feuerwehrdienst.....	8
Art. 18	Absenzen	9
Art. 19	Dispensation	9
Art. 20	Ersatzabgabe.....	9
Art. 21	Befreiung von der Ersatzabgabe	9
Art. 22	Versicherung	9
Art. 23	Verpflegung.....	10
4.	SCHADENBEKÄMPFUNG.....	10
Art. 24	Nachbarhilfe	10
Art. 25	Einsatzleiter	10
Art. 26	Transportmittel.....	10
Art. 27	Veränderung des Schadenplatzes.....	11
Art. 28	Brandwache	11

Art. 29	Einsatzbereitschaft	11
5. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN		11
Art. 30	Beschwerden	11
Art. 31	Disziplinar massnahmen	11
6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN		12
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts	12
Art. 33	Vollzugsbeginn ³	12

1. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Kriens fest.

Art. 2 Feuerschutz

Die Gemeinde Kriens besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

2. FEUER- UND LÖSCHWESEN

Art. 3 Organisation

¹Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt die Feuerwehrkommission.

²Der Gemeinderat wählt das Feuerwehrkommando (Kommandantin/ Kommandant), dessen Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.

³Das Organigramm zeigt die jeweils gültige Struktur der Feuerwehr Kriens.

Art. 4 Betriebsfeuerwehren, selbständige Löschruppen

Die Feuerwehr Kriens koordiniert die Zusammenarbeit mit Betriebsfeuerwehren und betreut selbstständige Löschruppen.

Art. 5 Ausrüstung

¹Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.

²Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

³Der Gemeinderat sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.

⁴Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nur dienstlich verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet das Kommando.

Art. 6 *Ausbildung*

¹Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anforderungen des Kantonalen Feuerwehrinspektorates.

²Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgeborenen obligatorisch.

³Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrinspektorates im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Der Besuch ist obligatorisch.

Art. 7 *Alarmierung*

¹Die Feuerwehr Kriens trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

²Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.

³Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandos die benötigten Einsatzkräfte auf.

⁴Das Feuerwehrkommando stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 8 *Feuerwehrkommission¹*

¹Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

²Sie besteht aus

- a) dem Feuerwehrkommando
- b) der Feuerwehrkommando-Stellvertretung
- c) allen Feuerwehroffizieren
- d) der Materialverwaltung und der Rechnungsführung
- e) der Vertretung des Gemeinderates

³Das Feuerwehrkommando führt den Vorsitz.

⁴Die Feuerwehrkommission

- a) legt das Organigramm fest
- b) bestimmt die für den Feuerwehrdienst notwendige Anzahl Feuerwehrleute
- c) rekrutiert die Feuerwehreingeteilten, teilt sie ein und weist sie den Zügen und Abteilungen zu
- d) erteilt Dispensationen
- e) führt die Entlassung durch
- f) schlägt dem Gemeinderat das Kommando, dessen Stellvertretung, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere zur Wahl vor
- g) ernennt die Unteroffiziere

- h) weist besondere Chargen zu
- i) schlägt dem Gemeinderat die Sold- und Entschädigungsansätze für die Dienstleistungen und die Entschädigung für requirierte private Fahrzeuge vor
- k) stellt den Unterhalt des Feuerwehrlokales, der Geräte, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung sicher
- l) beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte
- m) stellt eine zweckmässige Ausrüstung sicher
- n) beantragt dem Gemeinderat das jährliche Budget und ausserordentliche Anschaffungen von Fahrzeugen und Geräten sowie Aus- und Neubau der Gerätelokale
- o) bildet sich an fachbezogenen Kursen, Tagungen und Seminaren weiter
- p) anerkennt Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit einer Ehrung
- q) verabschiedet den Tätigkeitsbericht des Kommandos
- r) vollzieht Disziplinar massnahmen
- s) stellt dem Gemeinderat Antrag auf Änderungen in der Verordnung über den Unterstützungsfonds der Feuerwehr
- t) wählt 2 Mitglieder in den Vorstand des Unterstützungsfonds der Feuerwehr
- u) prüft jährlich die Rechnung des Unterstützungsfonds der Feuerwehr und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor

Art. 9 Feuerwehreingeteilte

Die Feuerwehreingeteilten

- a) rücken im Alarmfalle sofort aus
- b) halten die Übungszeiten pünktlich ein
- c) gehen sorgfältig mit den Geräten um
- d) sorgen für die Pflege und den Unterhalt der persönlichen Ausrüstung; haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
- e) melden den Wohnungswechsel und die Änderung der Telefonnummer sofort dem Kommando

Art. 10 Feuerwehrkommando

¹Das Kommando ist verantwortlich für die Leitung der Feuerwehr. Es

- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
- b) erstellt eine Alarmorganisation
- c) organisiert den Pikettdienst
- d) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
- e) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
- f) vertritt die Feuerwehr nach aussen
- g) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
- h) erstellt das Arbeitsprogramm
- i) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
- k) führt Beförderungen und Ehrungen durch
- l) überwacht die Handhabung dieses Reglementes

²Die Stellvertretung des Kommandos unterstützt dieses in dessen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Rechte und Pflichten.

Art. 11 Offiziere, höhere Unteroffiziere

¹Die Offiziere stehen dem Kommando für die Ausbildung und die Schadenbekämpfung zur Verfügung.

²Die Materialverwaltung:

- a) führt das Inventarverzeichnis
- b) kontrolliert periodisch das Korpsmaterial
- c) gibt die persönliche Ausrüstung heraus und nimmt sie zurück
- d) trägt Abgaben und Rücknahmen persönlicher Ausrüstungsgegenstände im Dienstbüchlein und in der Korpskontrolle ein
- e) reinigt die Lokale
- f) ordnet Reparaturen nach Weisung des Kommandos an
- g) stellt Material bereit und sorgt für Nachschub

³Die Rechnungsführung:

- a) führt Protokolle
- b) führt die Korpskontrolle
- c) stellt Dienstbüchlein aus
- d) führt das Rechnungs- und das Besoldungswesen
- e) beschafft Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandos
- f) erledigt Korrespondenzen
- g) führt das Appellwesen

Art. 12 Unteroffiziere

Die Unteroffiziere

- a) führen ihre Gruppe
- b) unterstützen die Offiziere in der Ausbildung der Feuerwehreingeteilten
- c) bereiten sich auf die bevorstehenden Übungen vor
- d) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

Art. 13 Persönliche Ausrüstung

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Feuerwehrkommando. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung abzugeben.

Art. 14 Ernennungen

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

3. FEUERWEHRDIENST

Art. 15 Zweck und Organisation

¹Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzüglich Hilfe gewährleistet bei

- a) Bränden und Explosionen
- b) Elementarereignissen
- c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden

²Die Feuerwehr erbringt auf Rechnung Dienstleistungen wie

- a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
- b) Feuerwachen
- c) technische Einsätze

Art. 16 Feuerwehrpflicht

¹Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.

²Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Lebensjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Lebensjahr.

³Die Zuteilung zum Dienst erfolgt durch die Feuerwehrkommission unter Berücksichtigung der familiären, beruflichen und persönlichen Verhältnisse.

⁴Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17 Befreiung vom Feuerwehrdienst

¹Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.

²Der Gemeinderat hat die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:

- a) die Mitglieder der eidgenössischen Räte, der eidgenössischen Gerichte und des Regierungsrates, die hauptamtlichen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Amtsstatthalterinnen und Amtsstatthalter und die hauptamtlichen Mitglieder der Amtsgerichte
- b) die Geistlichen und die Ordenspersonen, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
- c) nicht im Feuerwehrdienst benötigte praktizierende Ärztinnen und Ärzte, deren medizinisches Personal sowie Pflegepersonal von Spitälern, Heimen und psychiatrischen Kliniken

- d) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und Chronischkranke betreuen
- e) Angehörige des Polizeikorps, die nicht im Feuerwehrdienst benötigt werden
- f) unentbehrliches Kaderpersonal und Spezialisten von öffentlichen Notstandsorganisationen
- g) werdende Mütter und Personen, die vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt
- h) die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigten Personen.

Art. 18 Absenzen

¹Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, hat sich vorgängig, nach Möglichkeit schriftlich beim Feuerwehrkommando zu entschuldigen.

²Das Feuerwehrkommando kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.

³Entschuldigungsgründe sind: Militärdienst, Zivildienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, beruflich oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 19 Dispensation

¹Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.

²Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 20 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

(Gemäss Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 30.10.2003 {B&A Nr. 269/03} wird die Feuerwehersatzsteuer für 2004 von 3 ‰ auf 2 ‰ reduziert.)

Art. 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

Feuerweh eingeteilte, die nach mindestens 15 Dienstjahren aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden von der Ersatzabgabe ganz befreit.

Art. 22 Versicherung

¹Alle Feuerweh eingeteilten sind gegen Betriebsunfall und -krankheit bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Gemeinde versichert.

²Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und verursachten Krankheiten sind sofort dem Kommando zu melden. Dieses besorgt die weiteren Formalitäten.

³Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.

⁴Wird gegen Feuerwehreingeteilte, infolge Ausübung des Feuerwehrdienstes, ein Buss- oder Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Haben Feuerwehreingeteilte in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Gemeinde auf die Fehlbaren zurückgreifen.

⁵Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Gemeinde zu versichern.

Art. 23 *Verpflegung*

Die notwendige Verpflegung der Feuerwehreingeteilten bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen wird durch das Feuerwehrkommando, bzw. die Einsatzleitung angeordnet.

4. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 24 *Nachbarhilfe*

¹Droht ein Schadenereignis sich grösser auszudehnen, ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.

²Die Feuerwehr Kriens ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 25 *Einsatzleiter*

¹Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommando. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertretung über. Bei deren Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.

²Die Einsatzleitung trifft die nötigen Anordnungen. Sie ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen zur Hilfeleistung aufzufordern.

³Bei besonderen Ereignissen oder Katastrophen fordert die Einsatzleitung über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern eine Katastropheneinsatzleitung an, die die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.

Art. 26 *Transportmittel*

¹Das Kommando hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen.

²Bei Bedarf ist es berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge zu beanspruchen.

³Für Schäden, die dabei entstehen, hat die Gemeinde aufzukommen.

⁴Für die Benützung ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Art. 27 Veränderung des Schadenplatzes

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- oder Einreissen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache der Gebäudeeigentümerinnen bzw. Gebäudeeigentümer.

Art. 28 Brandwache

Nach dem Brand ist nötigenfalls die Brandstätte durch eine von der Einsatzleitung dazu befohlenen Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 29 Einsatzbereitschaft

Das Feuerwehrkommando ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wiederhergestellt wird.

5. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 30 Beschwerden

Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert zwanzig Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert zwanzig Tagen das schriftliche Einspracherecht an den Gemeinderat offen.

Art. 31 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehreingeteilte, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

6. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 29. April 1966 wird aufgehoben.

Art. 33 Vollzugsbeginn³

¹Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Einwohnerrat und die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern angewendet ab 1. Juli 1995.

²Es ist jedem bzw. jeder Feuerwehreingeteilten zuzustellen.

Kriens, 08. Juni 1995

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident
Hans Nyfeler

Schreiber
Robert Lang

Tabelle der Änderungen des Feuerwehrreglements vom 08. Juni 1995

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	25.06.2009	8 Abs. 4 lit. c)	geändert	rekrutiert, teilt ein und weist Abteilungen zu	068/09
		8 Abs. 4 lit. s)	geändert	beschliesst Änderungen im Reglement über den Hilfsfonds der Feuerwehr Kriens und prüft jährlich dessen Rechnung.	
		8 Abs. 4 lit. t) und u)	neu		
2	25.06.2009	15	gelöscht	¹ Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung Kriens sichergestellt. ² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen auf ihrem Grundstück gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.	
		16	gelöscht	¹ Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist durch die Wasserversorgung zu gewährleisten. ² Die Kosten für den Hydrantenunterhalt werden durch die Wasserversorgung getragen.	

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener § / Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
3	25.06.2009	33 Abs. 2 (vormals 35)	geändert	Es ist jedem Feuerwehrmann zuzustellen.	